

2. Die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat ist so zu verbessern, daß die volkswirtschaftlichen Grundaufgaben erfolgreich gelöst und die Forderung nach Erhöhung der Wissenschaftlichkeit und Exaktheit der staatlichen Leitung, nach einer zweckmäßigeren Struktur, nach einer modernen Arbeitsweise und systematischen Kontrolle erfüllt werden.
3. Der Ministerrat hat seine Tätigkeit darauf zu richten, die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes mit höchstem Nutzeffekt zu organisieren und eine systematische Koordinierung und operative Anleitung seiner Organe und der örtlichen Räte zu sichern.
4. Die wissenschaftlichen Grundlagen der Planung der Volkswirtschaft sind zu vervollkommen und die Methoden der Arbeit zu verbessern.
Die im Beschluß des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über die Aufgaben in der Industrie, im Bauwesen sowie im Transport- und Nachrichtenwesen enthaltenen neuen prinzipiellen Festlegungen über die Vervollkommnung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sind von allen Staats- und Wirtschaftsorganen zu verwirklichen.

III

1. Die Vorsitzenden bzw. Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane haben dafür zu sorgen, daß eine enge organisierte Zusammenarbeit zur Lösung der entscheidenden volkswirtschaftlichen Aufgaben und der qualifizierten Durchführung der Beschlüsse erfolgt.
2. Die Staatliche Plankommission ist für die Ausarbeitung der Perspektivpläne unter Berücksichtigung der modernen Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik verantwortlich. Ihr obliegt die Ausarbeitung der Direktiven für die Jahresvolkswirtschaftspläne.
Die Organe des Ministerrates sind für die Ausarbeitung der Jahrespläne verantwortlich, die von der Staatlichen Plankommission zusammengefaßt und bilanziert werden. Die Staatliche Plankommission ist für die Anleitung der Abteilungen bzw. Gruppen für Perspektivpla-